

Gemäß § 18 des Gemeindegesetzes LgBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. und § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörung und über das Halten von Tieren LGBI. Nr. 1/1987 und dem Beschluss der Stadtvertretung vom 25. Juni 2018, Punkt 7, wird nachstehende

Verordnung

über das Musizieren in der Fußgängerzone erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf das Musizieren auf den der Öffentlichkeit gewidmeten Straßen und Plätzen der Stadt Bludenz, soweit diese eine Fußgängerzone nach der Straßenverkehrsordnung bilden, Anwendung.

§ 2

Bestimmungen zum Schutz der Nachbarn bzw. Anrainer vor Belästigungen

1. Das Musizieren wird auf die Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr, vom 30. Mai bis 30. September jedes Jahres bis 22.00 Uhr eingeschränkt.
2. Der Standplatz der Musikanten ist längstens nach einer Stunde zu wechseln. Die einzelnen Standplätze von Musikanten müssen voneinander so weit entfernt sein, dass die Musikdarbietungen nicht gleichzeitig wahrnehmbar sind.
3. Das Erheben eines Entgeltes ist nicht gestattet.

4. Zur Musikdarbietung dürfen keine Verstärkereinrichtungen oder Lautsprecher und keine Aufbauten (Podien udgl.) verwendet werden.

§ 3

Ausnahmen

Dieser Verordnung unterliegen nicht die bei der Städtischen Sicherheitswache angemeldeten und von der Sicherheitswache im Auftrag des Bürgermeisters nicht untersagten Veranstaltungen.

§ 4

Aufsicht

Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

§ 5

Strafbestimmung

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung an der Amtstafel folgenden Tages in Kraft.